

Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen zur Sanierung und Renovierung der Fassaden von erhaltenswürdigen Bauwerken in Privatbesitz

[mit der Änderung: Punkt 4.1 am 30.11.1989]

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim hat in ihrer Sitzung am 05.08.1982 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser Richtlinien erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.
- 1.2. Anspruchsberechtigt ist der jeweilige Eigentümer des zu fördernden Gebäudes.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Beihilfefähig sind alle Gebäude, die unter Denkmalschutz oder vorläufigem Denkmalschutz stehen oder für die ein Antrag auf Eintragung in die Denkmalschutzliste von der Gemeinde befürwortend weitergeleitet worden ist.
- 2.2. Beihilfefähig sind darüberhinaus alle Gebäude, deren Erhaltung auf Grund ihrer historischen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegen.

3. Voraussetzung für die Förderung

- 3.1. Die zu fördernden Gebäude müssen in ihrer Bausubstanz erhaltenswert sein.
- 3.2. Die Renovierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen müssen in Abstimmung und unter Überwachung durch einen von der Gemeinde anerkannten Fachmann ausgeführt werden. Bei Gebäuden unter 2.1 ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde einzuschalten.
- 3.3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muß - zumindest abschnittsweise - gesichert sein.
- 3.4. Eine Bezuschussung der Maßnahmen nach anderen Richtlinien oder Verordnungen (z.B. durch Kreis oder Land) muß ausgeschöpft werden. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Gemeindevorstand.

4. Höhe und Häufigkeit der Förderung

- 4.1. Als Zuschuß werden 50 v. H. der ermittelten zuschußfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 4.090,30 € pro Gebäude gewährt.

In begründeten Einzelfällen kann eine höhere Beihilfe gewährt werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme vorhanden ist. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeindevertretung.

- 4.2. Eine weitere Beihilfe kann frühestens nach Ablauf von 8 Jahren nach Fertigstellung der vorhergehenden Maßnahme gewährt werden.
- 4.3. Wird das geförderte Gebäude innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung der Förderungsmaßnahme beseitigt oder grundlegend verändert, ist die Beihilfe unverzüglich zurückzuzahlen.

5. Verfahren

- 5.1. Die Beihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag - der vor Beginn der Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten eingereicht werden muß - gewährt.

- 5.2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht über die geplanten Maßnahmen (evtl. Skizze)
- b) Darstellung des vorhandenen Zustandes (Skizzen, Fotos)
- c) Kostenvoranschlag
- d) Finanzierungsplan (unter Angabe anderer Förderungsbeträge)

Weitere Unterlagen können nach Bedarf gefordert werden.

- 5.3. Über die Förderung entscheidet der Gemeindevorstand. Er kann für seine Entscheidung fachlich geeignete Personen zur Beratung hinzuziehen.

- 5.4. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme unter Vorlage eines Verwendungsnachweises. Auf die Beihilfe können auf Antrag je nach Baufortschritt angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

- 5.5. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- a) einem Sachbericht des mit der Überwachung beauftragten Fachmannes,
- b) fotografischen Aufnahmen des fertigen Objektes
- c) einer Kostenübersicht mit Zahlungsnachweisen.

- 5.6. Bei unsachgemäßer Ausführung kann die Beihilfe gestrichen werden.

- 5.7. Auf die Gewährung der Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich. Reichen bei mehreren Anträgen die Haushaltsmittel nicht aus, stellt der Gemeindevorstand eine Prioritätenliste auf, die Grundlage für die Bezuschussung wird.

- 5.8. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit der Maßnahme begonnen wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf begründetem Antrag möglich.

- 5.9. Der Bewilligungsbescheid ergeht gebührenfrei.

Die Richtlinien treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 17.08.1982

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Müller)
1. Beigeordneter